



Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformanpassungsgesetz - KHAG)

Stellungnahme der DGPM, AGG, DGPGM, GNPI, DGKJ,
Bundesverband das „Frühgeborene Kind“ e.V., in der Fassung vom
25.08.2025

Stellungnahme zu: B. Besonderer Teil, Zu Nummer 5 (§136 a)

Die fünf unterzeichnenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften vertreten die wesentlichen Fachdisziplinen, welche für die Versorgung von Schwangeren, Gebärenden und deren Neugeborene sowie Familien maßgeblich sind. Gemeinsam mit dem unterzeichnenden Elternverband müssen wir aus einer multidisziplinären und -professionellen Perspektive heraus, die sowohl das **Wohl der Schwangeren als auch das Recht des Kindes** auf eine adäquate Betreuung berücksichtigt, die im KHAG vorgeschlagenen Änderungen zum §136a (Hebammengeleiteter Kreißsaal) kommentieren.

Der Hebammengeleitete Kreißsaal ist ein Versorgungsmodell, in welchem der nach SGB V Artikel 1 §107, Absatz 1 und 3, sowie §24f **definierte Anspruch auf eine fachärztliche Betreuung aufgehoben** wird. Diese einschneidende Abweichung von dem Prinzip des Facharzt-Standard bei der Betreuung in einem Krankenhaus macht zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer adäquaten Qualität der Versorgung von Schwangeren rund um die Geburt erforderlich. Daher begrüßen wir die im KHVVG vorgesehene Beauftragung des G-BA zur „Festlegung geeigneter sektorbezogener Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in Kreißsälen, die von einem Krankenhaus betrieben und von einer in dem Krankenhaus angestellten Hebamme geleitet werden.“

Die jetzt im KHAG vorgeschlagene Änderung birgt jedoch die Gefahr, dass die durch den G-BA festzulegenden Mindestanforderungen nicht zu der notwendigen Versorgungsqualität führen. Die bisherige Regelung des KHVVG im Sinne von §137 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V legt fest, dass **bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen der Vergütungsanspruch entfällt**. Die jetzt vorgeschlagene Änderung hat zur Konsequenz, dass in einem Hebammengeleiteten Kreißsaal (ohne gegebenen Facharztstandard) der Vergütungsanspruch bestehen bleibt auch wenn die festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden. Im Sinne aller Schwangeren, die ihr Kind in einem Hebammengeleiteten Kreißsaals zur Welt bringen möchten, müssen wir dringend davor warnen, die Nichterfüllung von Mindestanforderungen unsanktioniert zu lassen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass der **Passus „angestellte Hebamme“ unbedingt beibehalten** wird. Ein in einem Krankenhaus lokalisierter Hebammen-Kreißsaal muss von einer in diesem KH angestellten Hebamme geleitet werden. Auch ein ärztlich geleiteter Kreißsaal wird nicht von einem Arzt geleitet, der nicht am KH angestellt ist. Anders ist die Versorgungsqualität nicht sicherzustellen und haftungsrechtliche Konsequenzen wären für die Krankenhausträger unkalkulierbar. Der Verweis auf eine angestellte Hebamme steht nicht im Widerspruch zur freien Berufsausübung der Hebammen.

Letztlich bitten wir – ähnlich wie andere Fachgesellschaften – darum, im Rahmen der Besprechungen im Leistungsgruppenausschuss zu der Thematik „Geburten und Hebammengeleiteter Kreißsaal“ unbedingt die fachärztliche Expertise einzuholen und **die relevanten wissenschaftlichen Fachgesellschaften zu beteiligen**. Wir stehen dafür zur Verfügung.

Prof. Dr. med. M. Rüdiger

– Präsident der Deutschen Gesellschaft für Perinatale Medizin e.V. –

Prof. Dr. med. M. Abou-Dakn

– Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Geburtshilfe und Pränatalmedizin in der DGGG e.V. –

PD Dr. med. Dietmar Schlembach

– Präsident der Deutschen Gesellschaft für Pränatal- und Geburtsmedizin e.V. -

Prof. Dr. med. M. Zemlin

– Präsident der Gesellschaft für Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin e.V. -

Prof. Dr. U. Felderhoff-Müser

– Präsidentin der Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. -

Dr. med. M. Hitzschke

– Vorstandsvorsitzende & Geschäftsführerin Bundesverband „Das Frühgeborene Kind“ e.V. -